

§ 24b**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

idF des HBeglG 2004 v. 29.12.2003 (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120),
geändert durch AOÄndG v. 21.7.2004
(BGBl. I 2004, 1753, BStBl. I 2005, 343)

(1) ¹Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zusteht. ²Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein stehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. ³Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag nach Satz 1 demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 besteht.

(2) ¹Allein stehend im Sinne des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Abs. 1) erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zu oder es handelt sich um ein Kind im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1, das einen Dienst nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 leistet oder eine Tätigkeit nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ausübt. ²Ist die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet (Haushaltsgemeinschaft). ³Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Steuerpflichtige und die andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Bielefeld
Mitherausgeber: Prof. Dr. Hans-Joachim **Kanzler**,
Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht**Allgemeine Erläuterungen zu § 24b**

	Anm.		Anm.
1. Grundinformation	1	4. Verhältnis des Entlastungs-	
2. Rechtsentwicklung	2	betrags zu anderen kind-	
3. Bedeutung und Verfassungs-		bedingten Ermäßigungen . . .	4
mäßigkeit	3	5. Verfahrensfragen	5

Erläuterungen zu § 24b

	Anm.		Anm.
1. Begünstigter Personenkreis		3. Schädliche Haushaltsge-	
und Entlastungsbetrag		meinschaft mit anderen	
(Abs. 1 iVm. Abs. 2)	10	volljährigen Personen	
2. Haushaltszugehörigkeit des		(Abs. 2 Satz 2)	12
Kindes (Abs. 1 Sätze 1 und 2)	11	4. Kürzungsregelung (Abs. 3) .	13

Allgemeine Erläuterungen zu § 24b

Schrifttum: BERNHARD, Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, NWB Nr. 39 v. 20.9.2004, 13029; HILLMOTH, Der „neue“ Entlastungsbetrag für „echt“ Alleinerziehende nach § 24b EStG, INF 2004, 737; PLENKER/SCHAFFHAUSEN, Rückwirkende Änderungen beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, DB 2004, 2440; v. PROFF ZU IRNICH, Der Entlastungsbetrag gemäß § 24b EStG nach dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung, DStR 2004, 1904; SEIFERT, Überblick über das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze, StuB 2004, 76; WARNKE, Der geänderte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, EStB 2005, 65; HORVATH, Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – eine Gesamtdarstellung, SteuerStud. 2005, 283; SCHULENBURG, Ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verfassungswidrig?, DStZ 2007, 428.

1. Grundinformation

1

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist eine familienbedingte StErmäßigung, die wie der 2004 abgeschaffte Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7 aF der Halbfamilie zukommen soll. Anders als der Haushaltsfreibetrag, der auch zusammenlebenden Alleinerziehenden zustand und bei unterschiedlicher Kinderzuordnung uU sogar doppelt gewährt wurde, soll § 24b nur „echte“ Alleinerziehende entlasten. Daher führt nicht nur das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung, sondern auch die Haushaltsgemeinschaft mit einem anderen Erwachsenen, der nicht selbst Kind des Stpfl. ist, zu einem Abzugsverbot. Die melderechtl. Verhältnisse sind für die schädliche Haushaltsgemeinschaft maßgebend.

2. Rechtsentwicklung

2

HBeglG 2004 v. 29.12.2003 (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): § 24b wurde neu geschaffen.

AO-ÄndG v. 21.7.2004 (BGBl. I 2004, 1753; BStBl. I 2005, 343): § 24b wurde mit Wirkung zum 1.1.2004 neu gefasst. Nach dem Gesetzeszweck sollen mit dem Entlastungsbetrag von 1308 €; die typischerweise höheren Lebensführungskosten „echt“ Alleinerziehender gegenüber anderen Erziehenden berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 aF) abgeschafft.

3. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit

3

Bedeutung: § 24b ist als eine Sozialzwecknorm zu qualifizieren, die aber wegen ihrer progressionsabhängigen Wirkung nicht unproblematisch ist.

Zum Teil wird die Regelung als Nachfolgevorschrift zu dem durch das 2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533) eingeschränkten und durch das HBegleitG 2004 abgeschafften Haushaltsfreibetrag gesehen (FROTSCHER/DÜRR, § 24b Rn. 2).

UE sollte § 24b aufgehoben werden. Statt der Gewährung des relativ geringen Freibetrags von 1308 € sollten die Abzugsmöglichkeiten erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten nach § 4f und § 10 Abs. 1 Nr. 8 verbessert werden, da es sich bei dem durch § 24b abgegoltenen typisierten Mehraufwand im Wesentlichen um Kinderbetreuungskosten handeln dürfte. Eine solche stl. Förderung wäre zielgenauer und würde die Vollzugsdefizite bei der Anwendung des § 24b vermeiden (vgl. dazu Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2006, 30).

Verfassungsmäßigkeit: § 24b verstößt nicht gegen Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 3 Abs. 1 GG. Die verhältnismäßig geringe StVergünstigung ist sachlich gerechtfertigt (aA FG Hamb. v. 10.11.2006, EFG 2007, 414 betr. Vorinstanz zu BFH v. 25.10.2007 – III R 104/06, BFH/NV 2008, 545), da Alleinerziehende

wegen der sich bei zusammenlebenden Elternpaaren auswirkenden Synergieeffekte typischerweise einen höheren Aufwand für Unterhalt und Betreuung tragen müssen (BTDrucks. 15/1751; BFH v. 25.10.2007 – III R 104/06, BFH/NV 2008, 545). Es handelt sich insoweit um eine Stützungsmaßnahme außerhalb des subjektiven Nettoprinzips. Als gesetzliche Typisierung verbleibt § 24b deshalb innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums (vgl. BFH v. 19.10.2006 – III R 4/05, BStBl. II 2007, 637, Verfassungsbeschwerde eingelegt: 2 BvR 310/07; kritisch SCHULENBURG, DStZ 2007, 428). Beiläufig hat der BFH allerdings verfassungsrechtl. Zweifel im Hinblick auf Zusammenveranlagte angedeutet, soweit diese wie Alleinerziehende ein Kind betreuen (zB wegen doppelter Haushaltsführung oder Pflegebedürftigkeit des anderen Elternteils, BFH v. 19.10.2006 – III R 4/05 aaO, unter II.2.d; dazu auch GRUBE, juris-PR-SteuerR 14/2007, Anm. 3, und GREITE, FR 2007, 760).

4 4. Verhältnis des Entlastungsbetrags zu anderen kindbedingten Ermäßigungen

Wegen seiner unterschiedlichen Abgeltungswirkung kann der Entlastungsbetrag nach § 24b neben den Freibeträgen für Kinder nach § 32 bzw. Kindergeld nach §§ 62 ff. und anderen kindbedingten Entlastungen wie § 33a Abs. 2 (Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung), § 33b Abs. 5 (Pauschbetrag für behinderte Kinder), § 4f (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) und § 10 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 (private Kinderbetreuungskosten) gewährt werden.

5 5. Verfahrensfragen

Veranlagungsverfahren: Die stl. Berücksichtigung des Entlastungsbetrags erfordert grundsätzlich einen Antrag des Stpfl. Dies folgt aus der Gesetzesformulierung „können einen Entlastungsbetrag ... abziehen“ und praktisch aus dem Nachweiserfordernis der besonderen Abzugsvoraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2, für die der Stpfl. nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen die Darlegungs- und Feststellungslast trägt.

Der Vordruck „Anlage Kind“ zur EStErklärung fordert in Zeilen 35–40 ohne ausdrücklichen Antrag nur Angaben zum Meldestatus des Kindes und zur Kindergeldzahlung.

Lohnsteuerabzugsverfahren: Der Entlastungsbetrag für Alleinstehende wird im LStAbzugsverfahren durch Gewährung der LStKlasse II berücksichtigt (§ 38b Satz 2 Nr. 2, § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 4). Verwitwete ArbN mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag erhalten im Todesjahr des Ehegatten (letztmaliges Ehegattensplitting) und im Folgejahr (Verwitwetensplitting) die StKlasse 3 und können gleichzeitig den Entlastungsbetrag – im Todesjahr zeitanteilig – als Freibetrag eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 4).

Keine Übertragung und Vervielfältigung des Entlastungsbetrags: Der Entlastungsbetrag ist weder übertragbar noch aufteilbar. Grundsätzlich hat nur ein Elternteil Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Ein Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist auch dann nicht zulässig, wenn der Entlastungsbetrag bei dem berechtigten Elternteil ohne stl. Auswirkung bleibt. Ist das Kind bei mehreren Kindergeld- oder Freibetragsberechtigten nach § 32 Abs. 6 mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet, ist nach der Konkurrenzlösung in Abs. 1 Satz 3 die Haushaltsaufnahme (Obhutsprinzip iSd. § 64 Abs. 2 Satz 1) entscheidend. Bei mehreren zum Haushalt des Stpfl. gehörenden Kindern wird der Entlastungsbetrag nicht vervielfältigt. Dies gilt auch dann, wenn neben einem minderjäh-

rigen Kind ein volljähriges Kind mit Anspruch auf Kindergeld oder Freibetrag zum Haushalt gehört.

Einstweilen frei.

6–9

Erläuterungen zu § 24b

1. Begünstigter Personenkreis und Entlastungsbetrag (Abs. 1 iVm. Abs. 2)

10

Der Entlastungsbetrag knüpft an drei Tatbestandsmerkmale an: Allein stehend, mindestens ein Kind und Haushaltszugehörigkeit des Kindes. Diese in Abs. 1 und Abs. 2 genannten positiven und negativen Abgrenzungsmerkmale müssen kumulativ in der Person desselben Stpfl. erfüllt sein, um als allein stehender Stpfl. iSd. § 24b zu gelten. Entfällt eines der Kriterien, erlischt der Anspruch auf den Entlastungsbetrag ab dem Folgemonat (entsprechend Abs. 3).

Unbeschränkt Steuerpflichtige: Der Entlastungsbetrag gilt wegen des Abzugsverbots für beschränkt Stpfl. gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 nur für unbeschränkt Stpfl. nach § 1 Abs. 1, 2 und fiktiv unbeschränkt Stpfl. nach § 1 Abs. 3. Unerheblich ist, ob das Kind unbeschränkt estpfl. ist.

Alein stehend: Nach der Legaldefinition des Abs. 2 Satz 1 ist ein Stpfl. allein stehend, wenn er nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllt (Ausnahme: Verwitwetensplitting, § 32a Abs. 6) und nicht in Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person lebt (Ausnahme: Personen, die bei ihm stl. als Kind berücksichtigt werden).

► *Kein Ehegattensplitting:* Ausgeschlossen vom Entlastungsbetrag sind alle Stpfl., die für den betreffenden VZ nach dem Splittingverfahren veranlagt werden oder veranlagt werden könnten. § 24b ist uE nicht anwendbar, wenn für das Jahr der Trennung oder Scheidung oder (Wieder-)Heirat Stpfl. den Splittingtarif wählen können, da auch in diesem Fall für das ganze Jahr – also auch für die Monate der Trennung, Scheidung oder des Ledigseins – § 26 Abs. 1 nicht ausgeschlossen ist und die Elternteile wegen § 24b Abs. 2 Satz 1 für den VZ nicht allein stehend sind. Eine Zwölfteilung nach Abs. 3 ist deshalb uE wegen des systematischen Zusammenhangs des § 24b Abs. 2 Satz 1 mit § 26 Abs. 1 (nur) in diesem Fall nicht möglich (vgl. BFH v. 19.10.2006 – III R 4/05, BStBl. II 2007, 637; BMF v. 29.10.2004, BStBl. I 2004, 1042); aA HILLMOTH, INF 2004, 737; PLENER, DB 2004, 156).

► *Verwitwete Steuerpflichtige:* Nach Abs. 2 ist der Entlastungsbetrag bei Anwendung des Verwitweten-Splittings (§ 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1) ebenfalls zu gewähren, im Jahr des Todes des Ehegatten zeitanteilig nach Abs. 3.

► *Keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person:* Diese Tatbestandsvoraussetzung ist zusätzlich („und“) zu prüfen. Schädlich ist nur die Haushaltsgemeinschaft mit der volljährigen Person, für die der Stpfl. keinen Anspruch auf Familienleistungsausgleich hat (s. Anm. 12).

Abzug von der Summe der Einkünfte als Rechtsfolge: Der Abzugsbetrag iHv. 1308 € ist nach Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 bei allen Einkunftsarten abzuziehen. Als Abzugsbetrag von der Summe der Einkünfte kann sich der vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbare Verlustabzug (§ 10d) und die zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 1 und 3) mindern.

Abgeltung typisierten Aufwands: Die Gewährung des Entlastungsbetrags setzt nicht voraus, dass konkrete Mehraufwendungen entstanden sind bzw. nachgewiesen werden, denn es wird nur ein typisierter Mehraufwand in Form eines Freibetrags zum stl. Abzug zugelassen.

11 2. Haushaltszugehörigkeit des Kindes (Abs. 1 Sätze 1 und 2)

Zum Haushalt des allein stehenden Stpfl. muss mindestens ein Kind gehören, für das ihm ein Freibetrag für Kinder (§ 32 Abs. 6) oder Kindergeld (§ 63) zusteht. Es genügt der Anspruch unabhängig von seiner tatsächlichen Inanspruchnahme. Damit können leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder, Stief- und Enkelkinder, minder- und (unter den Voraussetzungen von § 32 Abs. 4 und 5, § 63 Abs. 1 Satz 2) auch volljährige Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; bis 31.12.2006 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs) unter § 24b fallen.

Haushaltszugehörigkeit des Kindes in gemeinsamer Wohnung: Nach Abs. 1 Satz 2 ist die Haushaltszugehörigkeit – ohne weitere Prüfung durch das FA – anzunehmen, wenn das Kind beim Stpfl. mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. (vgl. BTD Drucks. 15/3339, 11). Dem Wortlaut nach handelt es sich um eine nicht widerlegbare Vermutung zugunsten des Stpfl. Allerdings besteht keine Bindung des FA, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nachweisbar von den melderechtl. Aufenthaltsangaben abweichen (vgl. im Einzelnen KSM/JACHMANN/HENSCHLER, § 24b Rn. B 4). So sollte uE die Haushaltsaufnahme maßgebend sein (Abs. 1 Satz 3, § 64 Abs. 2 Satz 1), wenn das Kind bei einem Elternteil gemeldet ist, obwohl es sich nachweisbar tatsächlich in der Obhut des anderen Elternteils befindet. Der Meldebestätigung kommt uE auch nicht die Qualität eines Grundlagenbescheids iSv. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu, da sie keine bindende rechtl. Regelung trifft (aA v. PROFF ZU IRNICH, DStR 2004, 1907), sondern lediglich Beweisfunktion für die Haushaltszugehörigkeit hat. Ist das Kind bei keinem kindergeld- oder freibetragsberechtigten Stpfl. gemeldet, genügt eine tatsächliche Haushaltsaufnahme iS eines örtlich gebundenen Zusammenlebens. Hierfür trägt der Stpfl. – mangels Indizwirkung der Meldung – die sog. Darlegungs- und Feststellungslast.

Konkurrenzklausele bei Mehrfachmeldung (Abs. 1 Satz 3): In Fällen der Mehrfachmeldung bei mehreren Berechtigten ist nach der Vorrangregel in Abs. 1 Satz 3 – wie in Fällen der Anspruchsberechtigung auf Zahlung des Kindergeldes – die Haushaltsaufnahme iSd. § 64 Abs. 2 Satz 1 (Obhutsprinzip) Anspruchsvoraussetzung und Konkurrenzlösung. Auf die Zahlung des Kindergeldes nach § 74 kommt es dabei nicht an. Maßgeblich ist demnach, bei wem das Kind bewusst in die Obhut der Familiengemeinschaft mit einem auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienhafter Art aufgenommen wurde (vgl. BFH v. 23.4.2002 – IX R 101/00, BStBl. II 2003, 234; DA-FamEStG 63. 2. 2.2). Bei mehrfacher Haushaltsaufnahme und somit doppelter Haushaltszugehörigkeit (zB bei getrennt lebenden Eltern) ist uE – mangels anderer tauglicher Abgrenzungskriterien – auf die überwiegende Betreuung und auf den Lebensmittelpunkt abzustellen, der auch durch die Meldung mit Hauptwohnsitz zum Ausdruck kommen kann. Aufgrund des strikten Wortlauts ist uE in diesen Fällen eine Doppelberechtigung auf den Entlastungsbetrag zu verneinen (aA HILLMOTH, INF 2004, 739). Besteht trotz Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei mehreren Stpfl. tatsächlich keine Haushaltsgemeinschaft mit einem der berechtigten Alleinerziehenden, dürfte uE für die Frage der fingierten Haushaltszugehörigkeit nach Abs. 1 Satz 2 auf den Hauptwohnsitz abzustellen sein.

3. Schädliche Haushaltsgemeinschaft mit anderen volljährigen Personen (Abs. 2 Satz 2) 12

Nach Abs. 2 Satz 2 besteht ein Abzugsverbot, wenn eine Haushaltsgemeinschaft mit einer oder mehreren anderen volljährigen Person(en) besteht, es sei denn, für diese besteht ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld oder es handelt sich um Kinder iSd. § 63 Abs. 1 Satz 1, die Dienste nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1–3 ableisten (Wehrdienst usw.).

Begriff der Haushaltsgemeinschaft (Abs. 2 Satz 2): Nach der Legaldefinition in Abs. 2 Satz 2 erfordert eine Haushaltsgemeinschaft ein gemeinsames Wirtschaften. Maßgeblich ist in objektiver Hinsicht ein Wirtschaften aus einem Topf und in subjektiver Hinsicht, dass die Personen den Haushalt als gemeinsamen betrachten (vgl. SCHUCH, Sozialhilfe, 3. Aufl. 2001, 210 zu § 16 BSHG [jetzt § 36 SGB XII]). Die Dauer des Zusammenlebens ist daher kein entscheidendes Kriterium. Für das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft ist es auch nicht erforderlich, dass sich die zusammen wohnenden Personen an der Haushaltsführung beteiligen. Auch kommt es nicht darauf an, wer die Kosten des Haushalts trägt. Eine Haushaltsgemeinschaft endet nicht bereits dadurch, dass eine der Personen auf Grund von Krankheit oder zeitlich beschränkter berufsbedingter Abwesenheit zeitweilig der Wohnung fernbleibt. Maßgebend sind jeweils die Gesamtumstände des Einzelfalles (vgl. mit Beispielfällen HILLMOTH, INF 2004, 739). Die Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz ist nicht Voraussetzung für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft, sondern hat nur eine Beweisfunktion nach Abs. 2 Satz 3.

Unschädliche Haushaltsgemeinschaften: Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 Alt. 1 regelt klarstellend, dass eine Haushaltsgemeinschaft des Alleinstehenden mit einem oder mehreren voll- oder minderjährigen Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht, unschädlich ist. Neben diesem Personenkreis sind auch Haushaltsgemeinschaften mit leiblichen Kindern, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder (Kinder iSd. § 63 Abs. 1 Satz 1), die Wehr- oder Zivildienst leisten oder als Entwicklungshelfer tätig sind (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1–3), unschädlich. Die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge dieser Kinder und ihre finanzielle Beteiligung am Haushalt ist unerheblich. Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, schließt eine Haushaltsgemeinschaft mit volljährigen Kindern den Entlastungsbetrag aus.

Schädliche Haushaltsgemeinschaften: Der Stpfl. ist nach Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich nicht allein stehend, dh. er hat keinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag, wenn in der gemeinsamen Wohnung des Stpfl. und des Kindes iSd. Abs. 1 eine andere volljährige Person lebt, mit der eine Haushaltsgemeinschaft gebildet wird (unabhängig von den melderechtl. Verhältnissen).

Widerlegbare Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft (Abs. 2 Satz 2): Ist die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Stpfl. gemeldet, wird vermutet, dass sie mit dem Stpfl. gemeinsam wirtschaftet. Die Vermutung kann widerlegt werden. Zur Widerlegung der Vermutung soll es nach der Gesetzesbegründung genügen, wenn der Stpfl. glaubhaft macht oder zweifelsfrei versichert, dass keine Haushaltsgemeinschaft besteht (BRDrucks. 508/04, 22). Gehört zur Haushaltsgemeinschaft eine pflegebedürftige Person, so kann der Stpfl. die gesetzlich vermutete Haushaltsgemeinschaft widerlegen, wenn wegen der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe I–III nach § 14 SGB XI oder Blindheit) eine Beteiligung an der Haushaltsführung tatsächlich nicht erfolgt und eine finanzielle Beteiligung wegen der Einkommens- und Vermögensver-

hältnisse nicht möglich ist (vgl. im Einzelnen BMF v. 29.10.2004, BStBl. I 2004, 1042, II.3.a.; kritisch dazu SCHMIDT/LOSCHELDER XXVII. § 24b Rn. 21).

Unwiderlegbare Vermutung der Haushaltsgemeinschaft (Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2): Bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften nach § 1 Abs. 1 LPartG wird bei übereinstimmender Meldung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz eine Haushaltsgemeinschaft unwiderlegbar vermutet. Auf etwaige abweichende tatsächliche Lebensverhältnisse kommt es nicht an, solange die Meldeverhältnisse nicht geändert werden. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist dabei wie im Recht der Arbeitslosenhilfe (§§ 193 Abs. 2, 194 Abs. 1 SGB III) und der Sozialhilfe (§§ 20, 36 SGB XII) zu verstehen. Es handelt sich um eine Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist und die über reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften hinausgeht (BMF v. 29.10.2004, BStBl. I 2004, 1042 II.3.c).

13 4. Kürzungsregelung (Abs. 3)

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorgelegen haben (zB wegen schädlicher Haushaltsgemeinschaft oder Wechsels zur beschränkten StPflcht), ermäßigt sich der Entlastungsbetrag von 1308 € um ein Zwölftel (= 109 €). Der Entlastungsbetrag nach Abs. 3 folgt dem Monatsprinzip (wie § 32 Abs. 4 Satz 7 und § 66 Abs. 2) und nicht dem Jahresprinzip. Kürzungsmonate sind nur Kalendermonate, in denen an keinem Tag die Voraussetzungen des Abs. 1 vorgelegen haben. Angebrochene Kalendermonate lösen keine Kürzung aus. Bei einem Wechsel der Abzugsberechtigung während des Monats können beide Elternteile für den Wechselmonat den Abzugsbetrag geltend machen.